

23.09.99

Antrag
der Länder Bayern, Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

a) Vor Nr.1 wird folgende Nr.0 eingefügt:

"0. In § 2 Abs.3 werden die Sätze 2 bis 8 gestrichen."

b) Nach Nr.1 wird folgende Nr.1a eingefügt:

"1a. § 2b wird gestrichen."

c) Nach Nr.6 wird folgende Nr.6a eingefügt:

"6a. § 10d wird wie folgt gefaßt:

§ 10d Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen.

²Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. ³Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide

unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. ⁴Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. ⁵Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlustes und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. ²Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. ²Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. ³Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt.

⁴Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. ⁵Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

d) Nr.30 (§ 52 EStG) wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1. Abs.4 wird aufgehoben."

e) In Artikel 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Art.1 Nr.1, 3 und 18 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.März 1999 (BGBl.I S.402) werden mit Wirkung ab 1.1.99 aufgehoben. In Art.1 Nr.56 (§ 52 EStG) des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.März 1999 (BGBl.I S.402) wird Absatz 3 des § 52 mit Wirkung ab 1.1.99 aufgehoben."

Begründung:

Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in § 2 EStG eingefügten Regelungen zur Begrenzung des Verlustabzugs und der neu im EStG eingefügte § 2b (mit allen Folgeregelungen in §§ 10d und 52 EStG) sind extrem kompliziert und teilweise derart unbestimmt, daß sich die Frage nach ihrer rechtsstaatlichen Legitimation stellt.

Zudem sind die Regelungen überflüssig, weil Sonderabschreibungen und erhöhte Abschreibungen weitgehend abgeschafft sind und daher die Entstehung "unerwünschter" Verluste nicht mehr in Betracht kommt. Bei Verlusten aber, die durch Normalabschreibungen entstehen, ist eine Beschränkung der Abziehbarkeit nicht gerechtfertigt; die vorgenommenen Beschränkungen gefährden Arbeitsplätze und damit den Standort Deutschlands im internationalen Wettbewerb.